

06.12.2022

# Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf „**Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**“

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 18/997

Beschlussempfehlung des Ausschuss für Heimat und Kommunales

Drucksache 18/1894

Die Fraktion der FDP beantragt, den Entwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (LT-Drucksache 18/997) wie folgt zu ändern:

1. In Artikel 1 wird Änderungsbeifehl 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „betriebsnotwendige“ und „fortgeschrieben“ gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„eine angemessene Verzinsung des Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben; für die Verzinsung kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals

a) im Fall der Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens der sich aus dem 10-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz (Reale Kapitalerhaltung),

b) im Fall der Abschreibung der Wiederbeschaffungszeitwerte höchstens der sich aus dem 10-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Realzinssatz (Reproduktive Nettosubstanzerhaltung)

verwendet werden sowie“

Datum des Originals: 06.12.2022/Ausgegeben: 06.12.2022

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert.
  - a) In Änderungsbefehl 1 wird die Angabe „Krieg gegen die Ukraine“ ersetzt durch „Krieg in der Ukraine“.
  - b) Änderungsbefehl 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „Krieg gegen die Ukraine“ ersetzt durch „Krieg in der Ukraine“ und dem Wort „Haushaltsbelastungen“ wird das Wort „unmittelbaren“ vorangestellt.
    - bb) In § 4 Absatz 5 wird dem Wort „Haushaltsbelastungen“ das Wort „unmittelbaren“ vorangestellt und die Angabe „Krieg gegen die Ukraine“ wird ersetzt durch „Krieg in der Ukraine“.
  - c) In Änderungsbefehl 4 wird § 5 wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe b wird das Wort „infoge“ ersetzt durch „infolge“, dem Wort „Haushaltsbelastungen“ wird das Wort „unmittelbaren“ vorangestellt und die Worte „Krieg gegen die Ukraine“ werden ersetzt durch „Krieg in der Ukraine“.
    - bb) In Buchstabe d werden die Worte „Krieg gegen die Ukraine“ ersetzt durch „Krieg in der Ukraine“.

## **Begründung**

### Zu Änderungsanweisung 1: Abwasser und Gebühren

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) hat am 17. Mai 2022 ein weitreichendes Urteil zur Abwasserbeseitigungsgebührenkalkulation verkündet (Az: 9 A 1019/20). Ein Bürger hatte gemeinsam mit dem Bund der Steuerzahler gegen einen Gebührenbescheid von 2017 aus Oer-Erkenschwick geklagt. Unter Zugrundelegung der Auffassung des OVG war der Bescheid um 18% zu hoch angesetzt gewesen. Das OVG bemängelte die bisherige Berechnungsgrundlage und präzierte die möglichen Kalkulationsarten. Der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis des Anschaffungsrestwertes führe zu einem doppelten Inflationsausgleich, dessen es zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit einer dauerhaft betriebsfähigen Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht bedürfe.

Mit dem Urteil besteht daher die Chance, dass die Gebühren für Bürgerinnen und Bürger substantiell sinken könnten. In der Anhörung des Heimat- und Kommunalausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2022 hat der Verband Haus & Grund Rheinland/Westfalen dargestellt, dass nach dem von Haus & Grund aufgestellten jährlichen Ranking der Abwassergebühren in Deutschland auf den 25 teuersten Plätzen sich bisher nicht weniger als 15 Gemeinden aus NRW finden. Laut Haus & Grund Rheinland/Westfalen mache die Wasserrechnung inzwischen fünf Prozent der Wohnkosten aus. Der Bund der Steuerzahler illustrierte in der Anhörung die Sachlage mit einer Beispielrechnung. Eine vierköpfige Familie in der Gemeinde Kalletal verbraucht im Jahr 200 m<sup>3</sup> Wasser. Wenn die Jahresrechnung bisher kam, betragen die Kosten 800 Euro. Nach dem Urteil des OVG könnten sie um 200 Euro geringer ausfallen.

Die Anhörung des Heimat- und Kommunalausschusses vom 18. November 2022 hat jedoch gezeigt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf den Kern des OVG-Urteils nicht umsetzt. Vielmehr wurde der Eindruck bestätigt, dass mit dem Gesetz das Urteil des OVG ausgehebelt und im Wesentlichen der Zustand ex-ante wiederhergestellt werden soll.

Der vorliegende Änderungsantrag setzt hingegen das Urteil des OVG in das Kommunalabgabengesetz um. Insbesondere wird das Wahlrecht der Kommunen präzisiert. Die Gemeinden können wählen zwischen einer „Realen Kapitalerhaltung“ oder einer „Reproduktiven Nettosubstanzerhaltung“. Bei der ersten wird die Abschreibung nach Anschaffungs- oder Herstellungswert verbunden mit einer Verzinsung nach Nominalzins. Bei der zweiten wird die Abschreibung nach Wiederbeschaffungswert verbunden mit einer Verzinsung zu Realzins.

Diese zwei Möglichkeiten gewährleisten, dass die Gemeinde nur einmal die Inflation ausgleicht. Ansonsten würde sie über die Gebühren mehr einnehmen, als sie für die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung aufwendet. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die anschauliche Herleitung, die der Bund der Steuerzahler in seiner Stellungnahme in das Verfahren einbrachte, von Thomas Gärtner, Ina Lompa und Denys Mudrenko „Auswirkungen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2022 auf Gebührenkalkulationen und kommunale Haushalte“, in: KA Korrespondenz Abwasser, Abfall (2022), Seiten 693 - 698.

Mit dem Änderungsantrag wird weiterhin der Zeitraum, der als Bezugsgröße für die Kalkulation der Zinsen zugrunde gelegt werden darf, von 30 auf zehn Jahre reduziert. In der Anhörung haben verschiedene Sachverständige auf das OVG verwiesen. Demnach betrüge zwar die maximale Laufzeit von öffentlichen Anliegen aktuell 30 Jahre, üblich seien hingegen zehn Jahre. Das OVG führte in seiner Begründung aus: „Anleihen der öffentlichen Hand decken nur das Laufzeitspektrum bis zu 30 Jahren ab; (ganz) überwiegend liegt die obere Laufzeitgrenze der von der öffentlichen Hand begebenen und sodann von den Anlegern gekauften Anleihen allerdings schon seit geraumer Zeit bei zehn Jahren.“ (Az: 9 A 1019/20 Randnummer 184 bei juris).

Weiterhin werden mit dem Änderungsantrag wenige verunklarende Begriffe gestrichen. Um die Streichung hat der Großteil der an der Anhörung beteiligten Sachverständigen gebeten.

Gebühren, die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgerechnet worden sind, können nach den neuen Regeln berechnet werden. In der Anhörung haben die kommunalen Spitzenverbände auf eine Klarstellung gedrängt, auf welche Gebührenzeiträume die neue Rechtslage gestützt werden dürfen. Das sei mit Blick auf das allgemeine gesetzliche Rückwirkungsverbot besonders dringlich.

#### Zu Änderungsanweisung 2: Bilanzierungshilfe für Haushaltsschäden

Der Gesetzesentwurf will die Bilanzierungshilfe, die bisher lediglich für Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie gilt, ausweiten auf andere Mindereinnahmen und Mehrausgaben, die sich mit den Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine rechtfertigen lassen. Die Anhörung vom 18. November 2022 im Heimat- und Kommunalausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen hat gezeigt, dass hier dringender Änderungsbedarf besteht.

Wie der Sachverständige Dr. Manfred Busch in seiner Stellungnahme ausführte, werde der Anspruch der doppelten Haushaltsführung auf Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit geopfert (Stellungnahme 18/67, Seite 7). Andere Sachverständige sorgten sich davor, dass sich einzelne Kämmereien zu „Bilanztricks“ verführen lassen würden. Grundsätzlich steht fest, dass

der ganz überwiegende Teil der Kammereien in Nordrhein-Westfalen verantwortungsvoll, kompetent und mit großem Engagement ihre jeweiligen Haushaltspläne aufstellen und ausführen. Deswegen muss das Gesetz auch entsprechend klar formuliert sein.

Der Änderungsantrag präzisiert daher den Begriff der zusätzlich isolationsfähigen Haushaltsbelastungen dahingehend, dass lediglich unmittelbare Folgekosten aus dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine in die Bilanzierungshilfe einfließen dürfen. Davon sind insbesondere Mehrkosten durch die Unterbringung von Flüchtlingen oder durch steigende Energiekosten umfasst. Explizit davon ausgenommen ist eine mögliche Senkung der Gewerbesteuer. Ausgeschlossen sind ferner Mehrausgaben in Folge neuer Tarifverträge. Denn die Lohnsteigerung ist hauptsächlich durch die Zinswende der Europäischen Zentralbank begründet. Diese jeweiligen Aspekte wurden in der Anhörung am 18. November von den Sachverständigen vorgebracht und diskutiert.

Weiterhin wird mit dem Änderungsantrag der irreführende Begriff "Krieg gegen die Ukraine" in „Krieg in der Ukraine“ ersetzt.

Henning Höne  
Marcel Hafke  
Ralf Witzel  
Dirk Wedel

und Fraktion